

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2015/8 betreffend «Pensionskassengesetz»

15-116

vom 26. November 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2015/8 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausens vom 20. Oktober 2015 betreffend die Teilrevision des Pensionskassengesetzes in einer Sitzung beraten.

Die zuständige Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat die Vorlage erklärt und vertreten. Sie wurde dabei von Natalie Greh, Departementssekretärin FD, und von Oliver Diethelm, Geschäftsführer Pensionskasse, unterstützt. Für die Administration und die Protokollierung war Verena Casana Galetti verantwortlich.

1. Ausgangslage

Einleitend erläuterten uns Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, Natalie Greh sowie Oliver Diethelm die Vorlage. Sie wiesen darauf hin, dass neuen, konkretisierenden Bundesvorgaben entsprochen werden müsse, weshalb bestimmte Änderungen vorzunehmen seien. Gleichzeitig wurde die alte Bezeichnung für die Pensionskasse durchgängig mit dem neuen Namen ersetzt.

2. Eintreten auf die Vorlage

Eintreten auf die Vorlage war mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit unbestritten.

3. Detailberatung / Beschlüsse der Kommission

In der Detailberatung wurden mit klaren Mehrheiten kleine Veränderungen vorgenommen. Folgende Artikel der Gesetzesvorlage gaben Anlass zur Diskussion und erforderten eine Abstimmung:

Art. 8 Abs. 3 Koordinationsabzug

Es wurde der Antrag gestellt, zur ursprünglichen Version von Art. 8 Abs. 3 zurückzukehren. Der Antrag wurde mit 5 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung und bei einer Abwesenheit abgelehnt. Weiter wurde ein Antrag auf Streichung des letzten Satzes von Art. 8 Abs. 3 gestellt. Dieser Antrag wurde mit 7 : 1 Stimme bei einer Abwesenheit abgelehnt.

Art. 19 Änderung von Erlassen:

lit. a Personalgesetz

Gemäss Art. 19 Abs. 4 lit. h des Personalgesetzes regelt der Regierungsrat die Grundsätze der Lohnfestlegung, insbesondere den bei der Pensionskasse versicherten Lohn. Nach BVG ist die Übernahme dieser Aufgabe durch den Regierungsrat gar nicht zulässig. Bei der Totalrevision des Pensionskassengesetzes wurde vergessen, diesen Artikel zu ändern. Aus diesem Grund wurde in der Kommission dessen Streichung beantragt. Diesem Antrag wurde mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt.

lit. b Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates
Antrag auf Ersetzung des Wortes «Pensionskassenverordnung» durch «Vorsorge-
reglement». Diesem Antrag wurde mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit zugestimmt.

4. Schlussabstimmung

Mit 7 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, die Vorlage mit den entsprechenden Änderungen anzunehmen.

Für die Spezialkommission:

Josef Würms (Präsident)

Andreas Gnädinger

Christian Heydecker

Lorenz Laich

Osman Osmani

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Jonas Schönberger

Jürg Tanner

Pensionskassengesetz

Änderung vom

*Der Kantonsrat Schaffhausen
beschliesst als Gesetz:*

I.

Das Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Pensionskasse Schaffhausen PKSH (nachstehend Pensionskasse) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen.

Art. 5

Das Arbeitsverhältnis von Geschäftsleitung und Mitarbeitern der Pensionskasse untersteht dem Privatrecht (Art. 319 ff. des Obligationenrechts).

Art. 8 Abs. 3

³Zur Koordination mit den Leistungen der AHV und IV wird von der versicherbaren Besoldung ein von der Verwaltungskommission festgesetzter Anteil nicht versichert. Der Abzug darf aber nicht höher sein als die Hälfte der versicherbaren Besoldung.

Art. 19

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Personalgesetz vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 2 lit. b

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

...

- b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters; die Anstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit der betroffenen Person das Arbeitsverhältnis verlängern;

Art. 19 Abs. 4 lit. h

Aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 4

¹ Das Pensionskassengesetz regelt die Absicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

...

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Leistungen des Arbeitgebers.

b) Dekret über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge des Regierungsrates vom 18. Februar 2008 (SHR 181.110)

In den §§ 2 Abs. 4, 6, 7 Abs. 3 und 4, 11 Abs. 3 und 4 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKS».

In § 9 wird der Begriff «Pensionskassenverordnung» ersetzt durch «Vorsorgereglement der Pensionskasse Schaffhausen PKS».

c) Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 (SHR 411.210)

In § 12 Abs. 2 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKS».

d) Spitalgesetz vom 22. November 2004 (SHR 813.100)

In Art. 18 Abs. 1 und 3 wird der Begriff «Kantonale Pensionskasse» ersetzt durch «Pensionskasse Schaffhausen PKS».

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: